

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Friedhöfe in der Gemeinde Bad Essen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 14.12.2017
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.07.2021

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für die Vornahme von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

1. Gebühren für Nutzungsrechte

1.1	Erwerb des Nutzungsrechtes	
1.1.1	an einem Erd-Reihengrab	620 €
1.1.2	an einem Erd-Wahlgrab je Grabstelle	311 €
1.1.3	an einem Urnen-Reihengrab	396 €
1.1.4	an einem Urnen-Wahlgrab je Doppelgrab	228 €
1.1.5	an einem anonymen Urnengrab	582 €
1.1.6	an einem Rasenreihengrab für Urnenbestattung	705 €
1.1.7	an einem Rasenreihengrab für Erdbestattungen	1.200 €
1.1.8	an einem Familiengrab für Urnenbestattungen (4-stellig)	1.042 €
1.2	Verlängerung des Nutzungsrechtes (für jedes Jahr der Verlängerung)	
1.2.1	an einem Erd-Wahlgrab	10 €
1.2.2	an einem Urnen-Wahlgrab je Grabstelle	7 €
1.2.3	an einem Urnen-Familiengrab (4-stellig)	1 €

2. Bestattungsgebühren

2.1	Sargbestattung (Ausheben und Zufüllen der Gruft, Begleitung der Trauerfeier, Herrichtung des Nothügels und Auflegen der Kränze)	305 €
2.2.	Urnenbestattung	206 €
2.3.	Kapellenbenutzung (Nutzung der Leichenkammer für vier Tage, Ausschmückung der Kapelle und Benutzung für die Trauerfeier)	517 €
2.5	Leichenaufbewahrung ohne Kapellenbenutzung je Tag	44 €
2.6	Urnenaufbewahrung ab dem 5. Tag je Tag	35 €

3.	Umbettungsgebühren	
3.1.	Sargumbettung	611 €
3.2.	Urnenumbettung	305 €
4.	Friedhofsunterhaltungsgebühren	
4.1	Gebühr für die laufende Unterhaltung, Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlagen	
4.1.1	je Wahlgrabstelle jährlich	16 €
4.1.2	je Urnenwahlgrabstelle je Doppelgrab	16 €
4.1.3	je Urnenwahlgrabstelle-Familiengrabstätte	16 €
4.1.4	je Reihengrabstelle, anonyme Grabstelle, Rasen-Erdgrabstelle *) (*) in der Grabnutzungsgebühr bei Erwerb der Grabstelle enthalten)	16 €
5.	Verwaltungsgebühren/Sonstige Gebühren	
5.1	Genehmigung eines Grabmales	28 €
5.2	Genehmigung einer Umbettung	455 €
5.3	Umschreibung des Nutzungsrechtes	28 €
5.4	Stelenbeschriftung bei Urnen-Rasenreihengrab je Buchstabe	15 €
5.5	Grabplatte bei Erd-Rasenreihengrab	160 €
5.6	Beschriftung Grabplatte bei Erd-Rasenreihengrab je Buchstabe	15 €
5.7	Urnenhülsen für Urnen-Familiengrab (4-stellig)	688 €
5.8	Beschriftung Urnenhülse bei Urnen-Familiengrab	58 €

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. für die gebührenpflichtige Leistungen erbracht werden. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Gebühren nach § 2 Ziff. 1 mit der Überlassung bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechtes, nach § 2 Ziff. 2, 3 und 5 mit der Inanspruchnahme der Leistung und nach § 2 Ziff. 4 am 1. Januar des Veranlagungsjahres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet für die Gebühr nach § 2 Ziff. 4 mit dem 31.12. des Jahres, in dem das Nutzungsrecht abläuft.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 2 Ziff. 1, 2, 3 und 5 werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr nach § 2 Ziff. 4 wird am 1. Juni des Veranlagungsjahres fällig. Nach der erstmaligen Veranlagung durch Gebührenbescheid ergeht ein neuer Bescheid nur und erst dann, wenn sich die Berechnungsgrundlage oder der Betrag ändert.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.12.1992, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 03.09.2010,

außer Kraft.

Bad Essen, den 14. Dezember 2017

Gemeinde Bad Essen
(Siegel)

Timo Natemeyer
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 24.09.2020
2. Änderungssatzung vom 15.07.2021